

oben genannten Regel (im Ergebnis ebenso *OLG Stuttgart*, Januar 2010, 378 f.).

## Nachträgliche Beschwerde gegen die Versagung der Beiordnung eines Pflichtverteidigers

StPO §§ 304, 140 Abs. 1 Nr. 5, 142 Abs. 1, 154

**1. Verzögert das Gericht die Bearbeitung eines Antrages auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers, steht dem Beschuldigten alsbald die Möglichkeit der Untätigkeitsbeschwerde zur Verfügung.**

**2. Eine rückwirkende Pflichtverteidigerbestellung ist nach Einstellung des Verfahrens nach § 154 StPO nicht möglich. Dabei bleibt es auch, wenn eine Untätigkeitsbeschwerde erst nach Beendigung des Verfahrens erhoben wird. Anders ist es, wenn gegen die Untätigkeit bereits vor Beendigung des Verfahrens Beschwerde eingelegt wurde und zeitgleich mit der Einstellung des Verfahrens eine Nichtabhilfeentscheidung getroffen wird.**

*LG Halle*, Beschl. v. 28.12.2009 – 6 Qs 69/09

**Aus den Gründen:** II. Die Beschwerde des Angesch. ist als Untätigkeitsbeschwerde gem. § 304 StPO zulässig. Das *AG* hatte über den Antrag des Angesch. auf Bestellung seines Wahlverteidigers als Pflichtverteidiger nicht vor Abschluss des Verfahrens entschieden. Verzögert das Gericht die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung eines Pflichtverteidigers, so steht dem Besch., der wegen der Auswahlregelung des § 142 Abs. 1 S. 2 StPO auch nicht Gefahr läuft, dass ein anderer RA bestellt wird, alsbald die Möglichkeit der Untätigkeitsbeschwerde zur Verfügung, weil das Unterlassen einer Entscheidung in diesem Fall einer ablehnenden Entscheidung gleich zu achten wäre (*KG*, StV 2007, 372, 375; *LG Magdeburg*, NSz-RR 2009, 87 f.).

Die Beschwerde ist auch begründet.

Nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung, über deren Allgemeinheit man trefflich streiten kann, war dem Angeschuldigten ein Pflichtverteidiger für den ersten Rechtszug zu bestellen, § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO.

Dabei ist nicht zu verkennen, dass der Angesch. im vorliegenden Verfahren stets ordnungsgemäß durch seinen Wahlverteidiger vertreten worden war. Zwischen der Tätigkeit als Wahlverteidiger und der als Pflichtverteidiger bestehen wesensmäßige Unterschiede, die eine rückwirkende Änderung seiner Rechtsstellung verbieten. Ein Wahlverteidiger erbringt seine Leistung auf der Grundlage eines Mandatsverhältnisses abschließend. Die mit der Bestellung zum Pflichtverteidiger einsetzende öffentlich-rechtliche Pflicht zum Tätigwerden kann er nach Abschluss des Verfahrens nicht mehr erfüllen (*OLG Hamm*, Beschl. v. 20.07.2000 – 1 Ws 206/00; *LG Neuruppin*, Beschl. v. 05.02.2003 11 Qs 13/03; *OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 01.06.1992 – 1 Ws 427/92; *LG Dresden*, Beschl. v. 19.02.2007 – 3 Qs 206/00; alle zitiert nach juris; *KG*, Beschl. v. 09.03.2006, StV 2007, 372, 375). Aus diesen Gründen ist eine rückwirkende Pflichtverteidigerbestellung nach Auffassung der *Kammer* nicht möglich.

Will ein RA demnach sicherstellen, dass er nur als Pflichtverteidiger auftritt, so darf er sein Mandat nicht erst unter

der Bedingung der Beiordnung niederlegen, sondern muss dies bedingungslos tun und klarstellen, dass er nur als Pflichtverteidiger auftreten werde oder er muss ausschließlich den Antrag auf Beiordnung stellen, ohne sich zuvor als Wahlverteidiger zu melden. Verzögert das Gericht die Bearbeitung des Antrags, so steht dem Besch. entsprechend den obigen Ausführungen die Untätigkeitsbeschwerde zur Verfügung.

Wird diese erst nach Beendigung des Verfahrens erhoben, so teilt die *Kammer* die vom *KG* mit Beschl. v. 09.03.2006 geäußerte Auffassung, dass auch in diesem Fall eine Pflichtverteidigerbestellung nicht nachträglich und rückwirkend erfolgen kann.

Vorliegend liegt der Fall aber anders. Zu bedenken ist nämlich, dass der Angesch. bereits mit Schriftsatz seines Verteidigers v. 08.11.2009 gegen die Untätigkeit des *AG* Beschwerde eingelegt hat. Wenn über die Beschwerde, sei es durch eine Abhilfeentscheidung oder nach der Vorlage an das Beschwerdegericht, zeitnah entschieden worden wäre, hätte die letztlich durch Untätigkeit des Gerichts erfolgte Ablehnung der Pflichtverteidigerbestellung korrigiert werden können, bevor das Verfahren eingestellt worden war, § 306 Abs. 2, 309 Abs. 2 StGB.

Insofern ist der vorliegende Fall als ein Fall der doppelten Untätigkeit zu bewerten, denn das *AG* hat zunächst nicht über den Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung entschieden und in der Folge bis zur Beendigung des Verfahrens auch nicht auf die Beschwerde hin irgendetwas veranlasst.

Das *AG* hat vielmehr zeitgleich mit der Einstellung des Verfahrens nach § 154 StPO die Nichtabhilfeentscheidung getroffen. Es ist nicht nachzuvollziehen, wieso es nicht – und sei es in einer logischen Sekunde zuvor –, als die Einstellung des Verfahrens noch nicht ausgesprochen worden war, die beantragte Pflichtverteidigerbestellung noch vor der Verfahrenseinstellung im Wege einer Abhilfeentscheidung vorgenommen hat. Dann wäre nämlich von einer Rückwirkung keine Rede mehr gewesen.

Sonstige Gründe, welche der Pflichtverteidigerbestellung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Soweit ersichtlich existiert auch keine entgegenstehende höchstrichterliche Rechtsprechung, da sich diese mit einer vorliegenden Fallkonstellation nicht zu befassen hatte. Nach Erhebung einer Untätigkeitsbeschwerde ist es der ersten Instanz vor Beendigung des Verfahrens zwanglos möglich, ein etwaiges Versäumnis durch eine Abhilfeentscheidung auszugleichen.

Mitgeteilt von RA *Jan-Robert Funck*, Braunschweig.

## Rücknahme der Pflichtverteidigerbestellung

StPO § 143

**Rücknahme der Pflichtverteidigerbestellung bei fehlendem Vertrauensverhältnis und Ankündigung des Angeklagten, mit dem Pflichtverteidiger nicht mehr zusammenzuarbeiten.**

*LG München I*, Beschl. v. 19.10.2010 – 2 Kls 100 Js 3535/10